

Stadtverwaltung  
Kurort Oberwiesenthal

Tagesordnungspunkt  
Öffentlich   
Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.....

**Beratung und Beschlussfassung im**

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

**Betreff:** Bestellung von Frau Peggy Marlies Kollwitz als Stellvertreterin in den Tourismus- und Sportausschuss der Stadt Kurort Oberwiesenthal

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal beschließt in seiner Sitzung am 12.12.2023, Frau Peggy Marlies Kollwitz widerruflich als Stellvertreterin in den Tourismus- und Sportausschuss der Stadt Kurort Oberwiesenthal zu bestellen.

Frau Peggy Marlies Kollwitz wurde von der Fraktion CDU für die Besetzung als Stellvertreterin für den Tourismus- und Sportausschuss schriftlich benannt.

Kurort Oberwiesenthal, den 04.12.2023

  
Jens Benedict  
Bürgermeister

Beschlossen am .....im

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen .....  
Nein-Stimmen .....  
Stimmenthaltungen .....

### **Sachverhalt:**

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Heinz-Michael Kirsten aus dem Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal, wurde er von der Fraktion CDU als Stellvertreter aus dem Tourismus- und Sportausschuss abberufen. An seiner Stelle soll Frau Peggy Marlies Kollwitz als Stellvertreterin für den Tourismus- und Sportausschuss bestellt werden. Sofern alle Stadträte damit einverstanden sind, soll die Bestellung im Benennungsverfahren erfolgen.

Frau Peggy Marlies Kollwitz wurde von der Fraktion CDU für die Besetzung als Stellvertreterin für den Tourismus- und Sportausschuss schriftlich benannt.

Auszug aus der Hauptsatzung:

#### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Hauptausschuss,
2. **der Tourismus- und Sportausschuss**

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. **Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.**

Auszug aus der SächsGemO:

#### **§ 42**

##### **Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. <sup>2</sup>**Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte.** <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Hauptsatzung. <sup>4</sup>Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden.

(2) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. <sup>3</sup>Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. <sup>4</sup>**Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann der Gemeinderat beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen.** <sup>5</sup>In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder dem Bürgermeister von den Fraktionen **schriftlich benannt; dieser gibt dem Gemeinderat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.** <sup>6</sup>Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu erklären. <sup>7</sup>Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen; Satz 5 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten oder, wenn die Gemeinde keinen Beigeordneten hat oder alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, im Vorsitz des beschließenden Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen. <sup>2</sup>Den nach Satz 1 beauftragten Vertretern stehen die Rechte aus § 52 Absatz 2 und 3 zu.

(4) Gemeinderäte, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können an allen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind.<sup>20</sup>



**Finanzielle Auswirkungen:**

Einnahmen:

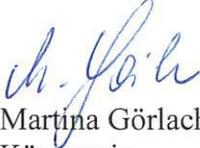
Gesamtkosten:

Keine haushaltmäßige Berührung

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

  
Martina Görlach  
Kämmerin